REISEBEDINGUNGEN

der

Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) St. Lambertus Langenberg

für die

Kinderferienfreizeit 2013 in Krekel (Eifel)



1. Anmeldung/Vereinbarung

Mit der schriftlichen Anmeldung durch die Teilnehmer oder deren Vertreter, bieten diese dem Reiseveranstalter, der KJG St. Lambertus Langenberg (KJG) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Durch die schriftliche Bestätigung, verpflichtet sich der Reiseveranstalter unter Berücksichtigung der u.a. Bedingungen, die Kinderferienfreizeit 2013 nach Krekel, vom 03. bis zum 17. August 2013, durchzuführen.

2. Mindestteilnehmerzahl

Sollten sich bis zum 31.Mai 2013 nicht mindestens 25 Teilnehmer für die o.g. Kinderferienfreizeit angemeldet haben, findet diese nicht statt. In diesem Fall erfolgt innerhalb von sieben Tagen eine kurze Erklärung der KJG.

3. Anzahlung

Bei der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von € 60,00 pro Teilnehmer zu entrichten. Erst nach Erhalt der Anzahlung wird der Reisevertrag gültig.

4. Kosten/Einzugsermächtigung

Die Gesamtkosten der Kinderferienfreizeit der KJG betragen für

KJG-Mitglieder € 260,00 (abzgl. der geleisteten Anzahlung)

Nicht-KJG-Mitglieder € 280,00 (abzgl. der geleisteten Anzahlung)

Diese Kosten setzen sich aus dem Teilnehmerbeitrag € 200,00 bzw. € 220,00 und einem Investitionskostenzuschuss in Höhe von € 60,00 zusammen. Für Geschwisterkinder gewährt die KJG eine Minderung von € 20.00.

Der restliche Betrag wird ab dem 15. März 2013 per Einzugsermächtigung, die der KJG ausgestellt werden muss, eingezogen (bei Geschwisterkindern wird der restliche Betrag in zwei Raten abgebucht, die zweite Rate wird ab dem 15.April 2013 eingezogen). Wird die Einzugsermächtigung widerrufen, erlischt der Reisevertrag fristlos.

5. Leistungen des Reiseveranstalters

Im Teilnehmerbeitrag sind Unterbringung, Verpflegung, Bustransfer, Ausflüge und einige Sonderleistungen enthalten. Ein Taschengeld für die Teilnehmer ist nicht enthalten.

6. Rücktritt durch den Teilnehmer/Stornogebühren

Eine nachträgliche Abmeldung kann ausschließlich schriftlich erfolgen. Sollte sich ein Teilnehmer abmelden, tritt dieser die Reise nicht an oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, ist der Reiseveranstalter berechtigt, bei Mitteilung über Nichtteilnahme, eine angemessene Entschädigung/Stornogebühr, unter Abzug entfallener Aufwendungen, nach folgender Staffel zu erheben: bei Abmeldung trotz verbindlicher Anmeldung bis 45 Tage vor Reisbeginn 20% des Reisepreises, bis 30 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises, ab 14 Tage vor Reisebeginn 70% des Reisepreises. Bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung ist der volle Reisepreis zu zahlen. Alle weiteren Forderungen an den Veranstalter verfallen mit der schriftlichen Abmeldung. Die geleistete Anzahlung von € 60,00 wird in jedem Fall einbehalten.

7. Pflichten der Erziehungsberechtigten/Versicherung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten der Teilnehmer verpflichten sich, die Aufsichtspflicht, für die Zeit der Ferienfreizeit (03. August bis 17. August 2013) für ihre Kinder, den Gruppenleitern der KJG zu übertragen und dem Reiseveranstalter alle wichtigen Hinweise (Verhaltensweisen, Krankheiten, Medikamente, usw.) mitzuteilen. Außerdem ist eine Anschrift zu hinterlassen, damit die Erziehungsberechtigten oder eine Vertrauensperson in Notfällen zu erreichen sind. Für alle Teilnehmer wird in der Zeit der Ferienfreizeit ein umfassendes Versicherungspaket bei einem öffentlichen Träger abgeschlossen. Diese Versicherungen treten aber nur für einen entstandenen Schaden ein, sollte die Privatversicherung die Regulierung ablehnen. Dadurch entstehen für den Teilnehmer keine weiteren Kosten.

8. Kündigung durch den Reiseveranstalter

Sollte der Teilnehmer trotz mehrerer Ermahnungen den Weisungen der Gruppenleiter nicht Folge leisten oder den Tagesablauf sehr beeinträchtigen, kann der Veranstalter den Reisevertrag fristlos kündigen und den Teilnehmer, nach vorheriger Information der Eltern oder einer anderen Vertrauensperson, auf eigene Kosten nach Hause schicken. Die Teilnehmer haben bei selbstverschuldeter Nichtteilnahme keinen Anspruch auf Rückerstattung der entstandenen Kosten.

9. Sondervereinbarungen

Besondere Wünsche und Vereinbarungen zwischen Teilnehmer und Reiseveranstalter, die den Inhalt des Vertrages verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter. Solche Vereinbarungen sind frühzeitig mit den verantwortlichen Leitern abzusprechen.

10. Höhere Gewalt

Wird die Reise aufgrund höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien den Reisevertrag kündigen. Der Veranstalter wird den Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist für die notwendigen Maßnahmen verantwortlich. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

11. Vereinbarung zum Urheberrecht

Die Gruppenleiter der KJG dürfen die Fotos, auf denen die Teilnehmer zu sehen sind, auf Papier und CD vervielfältigen und im Internet (www.kjg-langenberg.de) veröffentlichen. Gleiches gilt für eventuell erstelltes Video- oder Ton-Material.

12. Rechtliche Grundlage

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (§§ 651 a – I BGB). Die Ungültigkeit eines Teils dieser Reisebedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen